

**Sechzehnte Satzung
zur Änderung
der Ordnung für die Magisterprüfung
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie
„Geschichts- und Geowissenschaften“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Oktober 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-49.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-01.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 44 c Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) werden der dritte und vierte Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

- „– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische oder Dari (2 SWS),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreprüfung Tadschikisch oder Dari (2 SWS),“

b) Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer persischen Lektüreveranstaltung,
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Soziologische Theorie“ durch die Worte „Allgemeine Soziologie“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Prüfungsteile

Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der ‚Allgemeinen Soziologie‘ im Umfang von jeweils zwei Stunden. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

Die mündliche Prüfung sowie eine Teilprüfungsleistung können jeweils durch studienbegleitende Nachweise ersetzt werden.

Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen der Fächer ‚Allgemeine Soziologie‘ und der gewählten ‚Speziellen Soziologie‘.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Fachvertreter“ die Worte „oder die Fachvertreterin“ eingefügt und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.“

b) In Nr. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-49.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.